

Gestaltungs- richtlinien zur Sondernut- zungssatzung

Stadt Pforzheim

Planungsamt

Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6

75175 Pforzheim



RESTAURANT CERTIFICATE

RESTAURANT CERTIFICATE

RESTAURANT CERTIFICATE

CHALKBOARD MENU

CHALKBOARD MENU

CHALKBOARD MENU



Inhaltsverzeichnis

Satzung

Anlage 1 – Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

Vorbemerkung

1. Generelle Anforderungen an Sondernutzungen
2. Anordnung der Sondernutzungsflächen
3. Außenbewirtschaftung
4. Werbeträger
5. Warenauslagen
6. Verkaufseinrichtungen
7. Plakatierung
8. Fahrradständer, Spielgeräte und Automaten
9. Wetterschutz
10. Informations-/Werbbestände
11. Textil-Sammelcontainer
12. Straßenmusik
13. Anderweitige Nutzungen
14. Unzulässige Sondernutzungen
15. Ausnahmen und Befreiungen
16. Übergangsregelung
17. Ansprechpartner

Anlage 2 – Abgrenzung Innenstadtbereich

Impressum

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Sondernutzungssatzung — Stand 07.09.2018

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 18.12.2018 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg, die in der Straßenbaulast der Stadt Pforzheim stehen, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

a) Die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung und sonstige baurechtliche Vorschriften,

b) die Verwaltungsgebührensatzung,

c) die Verträge in Bezug auf Sondernutzungen zwischen der Stadt Pforzheim und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere zum Zwecke der Werbung,

d) die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),

e) die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Erteilung oder die Versagung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 StrG. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich,

a) wenn die Benutzung der Straße einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn Vorschriften des Straßenverkehrsrechts die Benutzung besonders zulassen oder

b) wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist oder

c) wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet, oder

d) in Fällen des § 4 dieser Satzung.

(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn

a) städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung nach Anlage 1 oder

b) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder

c) eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

(4) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung erhebt die Stadt Pforzheim Gebühren. Die Erhebung der Gebühren richtet sich gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG nach der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Pforzheim (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

(2) Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.

(3) Der Antragsteller soll sich vor Antragstellung hinsichtlich sämtlicher Son-

dernutzungen im Innenstadtbereich nach Anlage 2 zu dieser Satzung, die stadtgestalterisch in Erscheinung treten und länger als vier Wochen dauern, durch die Stadt Pforzheim beraten lassen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Straßenkünstlerische Darbietungen wie Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure und Zauberer sowie Marionettenspieler sind erlaubnisfrei, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und der Straßenanlieger nicht beeinträchtigen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 54 StrG Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Straße benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StrG Baden-Württemberg zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 29.07.2008 außer Kraft.

Anlagen

1. Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung
2. Abgrenzung Innenstadtbereich

Anlage 1

Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

Vorbemerkung

Die Stadt Pforzheim plant eine umfassende Aufwertung der Innenstadt. Das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums spielt dabei eine zentrale Rolle.

Private Sondernutzungen wie Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme und dergleichen können den öffentlichen Raum bereichern und beleben. Andererseits kann der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit verschiedenartigen Auslagen, Werbeständen und Möblierung in seinem Erscheinungsbild qualitativ abgewertet werden.

Vor allem in der Innenstadt, unserer „Guten Stube“, ist eine angemessene Gestaltung der Sondernutzungen sehr wichtig. Wie die Möbel im Wohnzimmer sind die Ausstattungsgegenstände von Sondernutzungen maßgeblich dafür, ob wir uns zu Hause wohlfühlen.

Daher berücksichtigen die Richtlinien zur Sondernutzungssatzung neben verkehrlichen Belangen auch stadtgestalterische Belange und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtbilds.

1. Generelle Anforderungen an Sonder- nutzungen

OFFICE

COFFEE - COCKTAILS

50



1. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

2. Sämtliche Sondernutzungen (Möblierung der Außenbewirtschaftung, Verkaufs- und Informationsstände, Plakattierungen, Werbeständer, Fahrradständer, etc.) müssen so gestaltet sein, dass sie das Straßen- und Stadtbild nicht verunstalten oder die beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Alle Möblierungselemente eines Betriebes müssen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Vor allem auf Kulturdenkmale und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die vorhandene Straßenfläche darf nicht verändert oder mit anderen Materialien abgedeckt bzw. verändert werden. Möblierungselemente dürfen nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden. Die Sondernutzungsfläche darf nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden.

3. Eingriffe in den Bodenbelag sollen generell unterbleiben, falls ausnahmsweise erforderlich, nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.

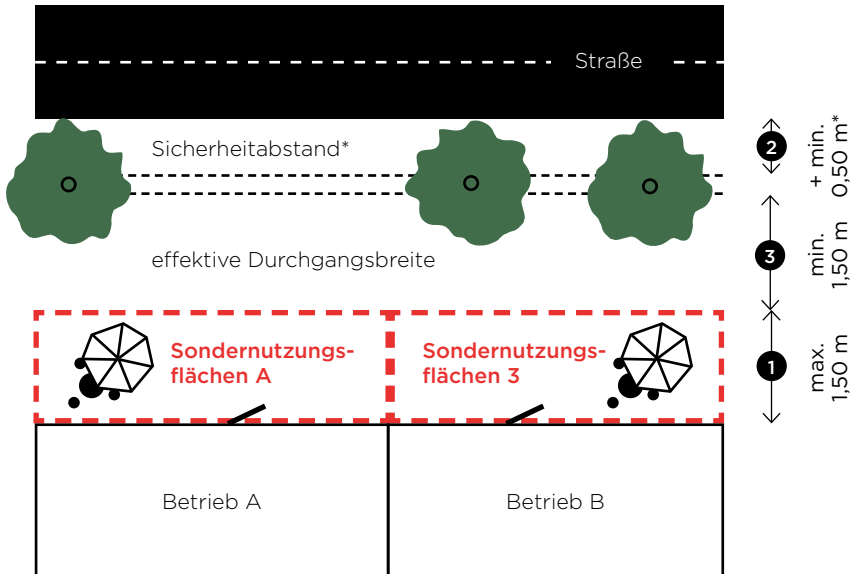
5. Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern.



2. Anordnung der Sonder- nutzungs- flächen



Американо 60р
пельмени 150р
пиво водня 60р
цезаль 100р
настойки 90р



*bei weniger befahrenen Straßen wird der Sicherheitsabstand auf die erforderliche Durchgangsbreite angerechnet.

1. Sondernutzungsflächen sind nur direkt vor dem Betrieb auf einem von der Gebäudevorderkante maximal 1,50 m **1** tiefen Streifen zulässig. Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafés und Gaststätten sind zusätzliche Flächen in definierten Bereichen möglich.

2. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss eine effektive Durchgangsbreite von mindestens 5,00 m für Liefer-, Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge frei bleiben.

3. Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen ist mindestens ein Abstand von 0,50 m **2** vom Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzungen keine Sichtbehinderungen entstehen.

4. Außerhalb von Fußgängerzonen wird auf Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine effektive Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m **3** in Hauptbewegungsrichtung ohne Hindernisse frei bleibt. Der Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 0,5 m ist an stark befahrenen Straßen nicht mitzurechnen. Der Fußgängerverkehr hat Priorität und darf nicht beeinträchtigt werden. Größere Durchgangsbreiten werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Baumquartiere werden bei der Ermittlung der Durchgangsbreiten nicht mit angerechnet.

3. Außenbewirt- schaftung

Werbeträger

Möblierung

Tische & Stühle

Schirme

Bepflanzung

Einfriedung

Podeste

Gestalterisch unver-
trägliche Elemente



Definition

Unter Außenbewirtschaftung fallen alle Ausstattungselemente der Außengastronomie wie Tische, Stühle und sonstiges Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, private Beleuchtung, Skulpturen, Dekoration etc.)

Allgemeine Anforderungen

Eine Außenbewirtschaftung ist nur in direkter räumlicher Verbindung mit einem ansässigen Gastronomiebetrieb zulässig.

In der Westlichen Karl-Friedrich-Straße zwischen Marktplatz und Leopoldplatz sind Freisitze grundsätzlich nur in der Mittelzone zulässig. Ausnahmen können für Kleinstgastronomie und Rauchertische zugelassen werden: Ein Tisch maximal 0,6 x 0,6 m mit maximal 2 Stühlen direkt an der Gebäudekante.

Werbeträger für Gastronomie



Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeträger (Menu-Tafel) für das Speisen- und Getränkeangebot zulässig. Bei Betrieben mit einer Sondernutzungsfläche von mehr als 50 qm oder bei Eckgebäuden sind ausnahmsweise 2 Werbeträger zulässig, die jedoch an unterschiedlichen Seiten der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden müssen (d.h. sie dürfen nicht nebeneinander stehen).

Haben mehrere (Gastronomie-) Betriebe einen oder mehrere gemeinsame Zugänge zum öffentlichen Raum (z.B. bei Ladenpassagen oder Einkaufszentren), gilt die entsprechende Regelung unter Punkt 4.

- ✓ eine Menütafel pro Gastronomiebetrieb
Ausnahme: zwei Menütafeln bei Sondernutzungsfläche > 50 qm oder Eckgebäuden
- ✓ Klassische Kreidetafel ohne Fremdwerbung
- ✓ Rahmen aus Holz oder Rahmenlos
- ✓ Hochwertiges Erscheinungsbild

Möblierung

Pro Gastronomiebetrieb müssen alle Möblierungselemente in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Grelle, aufdringliche oder auffällige Farben und andere Musterungen sind nicht zulässig.

Tische, Stühle und Bänke sind nur mit Gestell aus Metall oder Holz und mit Sitzflächen aus Holz, Kunststoff, Geflecht oder Metall zulässig. Plastik-Monoblockmöbel sind nicht zulässig.

Schirme sind nur mit textiler Bespannung zulässig.

Pflanzen sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten und andernfalls zu beseitigen.

allgemeine Anforderungen

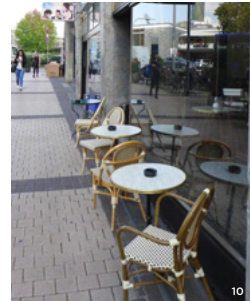
- ✓ einheitliches und abgestimmtes Form- & Farbkonzept
- ✓ Berücksichtigung architektonischer Gegebenheiten
- ✓ Farben & Materialien passend zum Betriebskonzept & Angebot
- ✗ Grelle, auffällige Farben und Muster

Ergänzend nur im Innenstadtbereich*:

- ✓ Werbeaufschriften ausschließlich auf Schirmen bis 15 % der Bespannungsfläche und Rückenlehne von Stühlen (dezentereinfarbiger Schriftzug) max. 5cm Höhe
- ✗ Andere Werbeaufschriften

Möblierung

Tische & Stühle

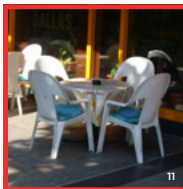


Tipp: Die Architektur der 1950er- und 1960er- Jahre prägt die Identität vieler Gebäude in Pforzheim. Wir empfehlen in der Möblierung auf den Charakter dieser Stilepoche einzugehen oder passende Kontraste zu setzen um ein ästhetisch hochwertiges Gesamtbild zu schaffen. Besonders harmonisch fügen sich filigrane und leichte Möbel ein, die durchaus modern und selbstbewusst sein dürfen.

- ✓ Möbel aus Metall oder/ und Holz, (Sitzflächen aus Kunststoff & Geflecht möglich)
- ✗ Plastikmöbel

Ergänzend nur im Innenstadtbereich*:

- ✓ Tische, Stühle und Bänke in schlichten Design
- ✓ Werbeaufschriften nur als dezenter einfarbiger Schriftzug ausschließlich auf Rückenlehne max. 5 cm Höhe
- ✗ Bierbankgarnituren
- ✗ zusammenhängende Tisch-Bank-Kombinationen
- ✗ massiv wirkende Möbel wie z.B. Blockhausmöbel



✗



✗

Möblierungsbeispiele

Tische & Stühle



passende Möbel: (Beispiele)



**warmes
Farbkonzept**

Wirkung: gemütlich,
natürlich, ruhig &
einladend



Farben: warme, gedeckte
Brauntöne kombiniert mit
hellem grau/weiß/beige



Material: Holz mit
oder ohne Metall-
details



passende Möbel: (Beispiele)



**dunkles
Farbkonzept**

Wirkung: schlicht,
klassisch, elegant &
einladend



Farben: dunkle
Braun- und Grautöne



Material: Metall mit
oder ohne Holzdetails
Bespannung mit PVC-
oder Textilbändern

Möblierungsbeispiele

Tische & Stühle



passende Möbel: (Beispiele)



27

**mehrfarbiges
Farbkonzept**

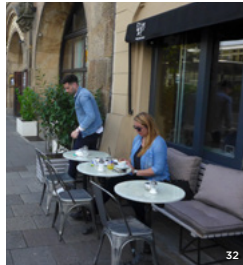
Wirkung: frisch, jung,
modern & einladend



Farben: bunte Farben
in harmonischem Einklang,
mit Bedacht eingesetzt



Material: Metall oder
lackiertes Holz



geeignete Möbel: (Beispiele)



platzsparendes Formkonzept

Wirkung: leicht, filigran, unaufdringlich & einladend



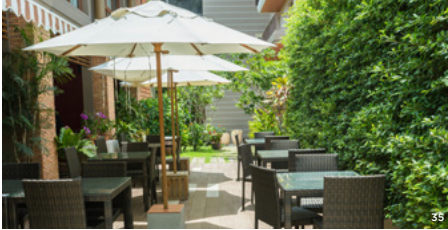
Farben: farbige Akzente auf Basis zurückhaltender Grundtöne z.B. durch farbige Kissen oder Stühle



Material: filigrane Metall oder Holzmöbel, klapp- oder stapelbar

Möblierung

Schirme



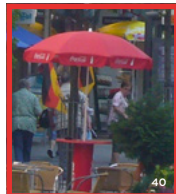
- ✓ textile Bespannung
- ✓ zurückhaltend uni-farben auf Farbkonzept abgestimmt

- ✗ Grelle, auffällige Farben und Muster



Ergänzend nur im Innenstadtbereich*:

- ✓ nur runde oder rechteckige Schirme in klassischen Formen
- ✓ Schlichte Form
- ✓ Kantenlänge bzw. Durchmesser max 5 m
- ✓ Schirme in Bodenhülsen aufstellen (soweit vom Untergrund möglich, Anbringen von Bodenhülsen muss mit Stadt abgestimmt werden)
- ✓ Werbeaufschriften ausschließlich auf 15 % der Bespannungsfläche



✗

✗

- ✗ Werbeaufschriften mehr als 15 % der Bespannungsfläche

- ✗ Volant

Möblierung Bepflanzung



✓ stets gepflegt

**Ergänzend nur im
Innenstadtbereich*:**

✓ nur in Pflanzkübeln, die auf dem Boden stehen

✓ Schlichte moderne Pflanzkübel

✓ Töpfe zur Umgebung passend z.B. anthrazit oder glatter Beton

✓ lockere und durchlässige Aufstellung unmittelbar auf Sondernutzungsfläche max. 1,50 m hoch inklusive Pflanzen, höhere Pflanzen zulässig, wenn genügend Ein- und Durchblicke auf die Sondernutzungsfläche, um Charakter öffentlichen Raums zu erhalten

✓ Ausnahme: An stark befahrenen Straßen dichte Bepflanzung als Abschirmung

✗ aufgehängte Blumenkäste oder Töpfe

✗ zweckentfremdete Behältnisse und Formsteine

✗

Möblierung Einfriedungen



- ✓ nur außerhalb des Innenstadtbereichs
- ✓ nur in transparenter Form oder Pflanzen
- ✓ Pflanzkübel direkt neben Fahrbahnen möglich



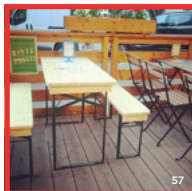
Ergänzend nur im Innenstadtbereich*:

- ✗ Zäune, Geländer, Stell-/Trennwände, Pflanzen, Rankgerüste, Eingangstore/-bögen o.ä. (Ausnahmen bei Podesten – siehe unten)



✗

Möblierung Podeste



- ✓ ausschließlich zum Niveaueausgleich wie z. B. bei starkem Gefälle oder bei Bordsteinen

Ergänzend nur im Innenstadtbereich*:

- ✓ nur aus Holz oder künstlichem Holz (z.B. WPC)
- ✓ zurückhaltend und schlicht
- ✓ naturfarben oder grau
- ✓ Geländer nur direkt neben Fahrbahnen zulässig oder wenn Absturzsisicherung zwingend erforderlich ist
- ✓ nur leicht wirkende Geländer aus Seilen, schlanken Metall- oder Holzstäben, naturfarben oder in zurückhaltenden Farbönen
- ✓ Bei starkem Gefälle Podeste terrassieren (damit keine Absturzsisicherung erforderlich wird)
- ✗ Befestigung an Gebäuden vermeiden

✗

Möblierung

Gestalterisch unverträgliche Elemente

Ausstattungsgegenstände mit dem Charakter fester oder fliegender Bauten (z. B. Pavillons, Kioske, Pergolen, Einhausungen, Gastro-Zelte usw., Bodenbeläge jeglicher Art, Schanktheken, Schränke, Kühlschränke, Getränk Kühlboxen, Verkaufsautomaten, Heizgeräte oder ähnliche Anlagen), Folien und Planen, Werbung oder Beleuchtung mit sich bewegendem Lichtquellen sind nicht zulässig. Private Skulpturen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die örtlichen Gegebenheiten einfügen und dazu geeignet sind den Aufstellungsort optisch aufzuwerten.

- ✓ Private Skulpturen nur ausnahmsweise, wenn nicht aufdringlich und Aufstellungsort optisch aufwertet
- ✓ Ausstattungsgegenstände zum Ende jeder Saison vollständig abräumen

Bei saisonal beschränkten Sonder-
nutzungen sind die Ausstattungsge-
genstände zum Ende jeder Saison
vollständig abzuräumen. Beschädig-
te, unbrauchbare oder stark ver-
schmutzte Ausstattungsgegenstände
sind stets unverzüglich zu reparieren
bzw. zu reinigen. Andernfalls sind
diese zu entfernen.



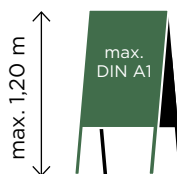
- × Ausstattungsgegenstände mit Charakter fester oder fliegender Bauten
- × Folien und Planen, Werbung oder Beleuchtung mit sich bewegenden Lichtquellen
- × Beschädigte, unbrauchbare oder stark verschmutzte Ausstattungsgegenstände

×

4. Werbeträger

**GOOD
VIBES
ONLY**

Pro Betrieb ist nur ein Werbeträger unmittelbar vor dem eigenen Geschäft (bündig an der Hauswand) zulässig. Zulässig ist ein Werbeständer (Klappschild) mit einer maximalen Ansichtsfläche von DIN-A1 hochkant und einer maximalen Gesamthöhe von 1,20 m oder alternativ eine sogenannte „Beachflag“ (Werbefahne) mit einer Höhe von maximal 2 m und eine Breite von maximal 0,6 m.



Haben mehrere Betriebe einen oder mehrere gemeinsame Zugänge zum öffentlichen Raum (z.B. bei Ladepassagen oder Einkaufszentren), ist an jedem der Zugänge für alle Gastronomie- und sonstigen Betriebe zusammen maximal je ein gemeinsamer Werbeträger zulässig. Diese gemeinsamen Werbeträger, die für mehrer Betriebe werben, dürfen eine maximale Ansichtsfläche von DIN A0 hochkant und eine Gesamthöhe von 1,50 m haben.

- ✓ ein Werbeträger pro Betrieb
- ✓ Klappschild
- ✓ bündig an der Hauswand unmittelbar vor dem eigenen Geschäft
- ✓ max. Ansichtsfläche DIN-A1 hochkant & max. 1,20 m Gesamthöhe
- ✓ alternativ: „Beachflag“ (Werbefahne) max. 2 m Höhe & max. 0,6 m Breite
- ✓ ein gemeinsamer Werbeträger bei mehreren Betrieben pro Zugang > max. Ansichtsfläche DIN A0 hochkant & Gesamthöhe von 1,50 m

Werbeträger dürfen den freien Blick auf Schaufensterzonen oder öffentliche Gestaltungselemente und den Blick in Längsrichtung des Straßenraums nicht beeinträchtigen.

Andere Werbeträger und mit Werbung versehene Möblierungsgegenstände wie z.B. Werbemülleimer oder Werbestehtische sowie Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. Außerhalb der Ladenöffnungszeiten sind die Werbeträger zu entfernen.



×

- ×
- ×
- ×
- ×
- ×
- ×
- ×

5. Warenauslagen

Löwenzahn



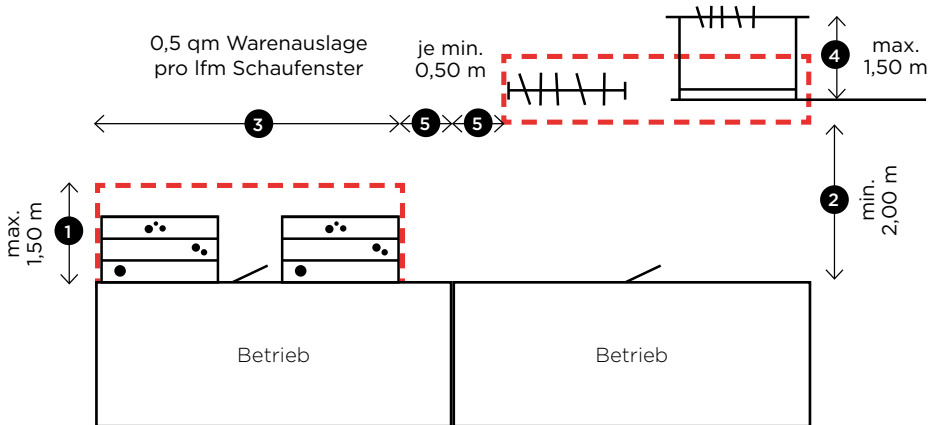


Pro Einzelhandelsbetrieb sind höchstens zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.

Als Materialien sind nur Holz, Stoffe, Aluminium oder Edelstahl in zurückhaltenden Farben zulässig. Untergeordnete Teile dürfen aus Kunststoff sein.

Außerhalb der Geschäftszeit sind Warenauslagen zu entfernen und die Sondernutzungsfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Einrichtungen zur Präsentation von Waren, bei denen der tägliche Ab- und Aufbau einen unzumutbaren Aufwand darstellen würde, können nachts stehen bleiben, sofern sie sich in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand befinden.

ab 3 Meter Gehwegbreite



Warenauslagen sind nur unmittelbar an der Hauswand mit einer Tiefe von max. 1,50 m **1** zulässig. Falls im Ausnahmefall (in der Regel ab einer Gehwegbreite von 3 m) eine abweichende Aufstellung möglich ist, muss zwischen Ladengeschäft und nicht bündig aufgestellten Warenauslagen für den Fußgänger ein verkehrssicherer Durchgang von mindestens 2,00 m Breite **2** gewährleistet sein.

Für jeden laufenden Meter Schaufensterfront sind maximal 0,5 qm **3** Warenauslagen zulässig. Um Sichtbehinderungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden, dürfen Warenauslagen, die nicht bündig an Schaufenstern/Hauswänden aufgestellt worden sind, eine Höhe von 1,50 m **4** nicht überschreiten. Ausnahme: Je 5,00 m Schaufensterfront kann 1 Ständer mit einer Höhe von max. 2,00 m aufgestellt werden. Zu Nachbarbetrieben ist ein Abstand von 0,5 m **5** einzuhalten.



✓ zwei jeweils einheitliche Typen Warenauslagen pro Betrieb

✓ pro laufenden Meter Schaufensterfront max. 0,5 qm Warenauslagen

✓ bündig an Hauswand

✓ Abstand von 0,5 m zu Nachbarbetrieben

✓ max. 1,50 m Tiefe

✓ ab Gehwegbreite von 3 m abweichende Aufstellung möglich (max. 1,50 m Höhe)

✓ Materialien: Holz, Stoffe, Aluminium oder Edelstahl in zurückhaltenden Farben



Die ausgestellte Ware darf keinen Lagercharakter haben. Die Präsentation von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig. Blumenläden dürfen ihre Waren auch auf dem Boden präsentieren.

Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen, wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer oder Transportpaletten. Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Träger für Fremdwerbung oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.



- × kein Lagercharakter
- × Waren direkt auf Boden (außer Blumenläden)
- × Waren auf/in Einkaufswagen, Rollcontainer, Transportpaletten o.ä.
- × Träger für Fremd- oder Plakatwerbung
- × Sichtbehinderung des öffentlichen Verkehrsraumes
- × Warenauslage außerhalb der Geschäftszeit



×

Schaufenster

Beispiele



Konzeption und Visualisierung: Viaframe für die Galeria Kaufhof GmbH 72

Die geplante Aufwertung des öffentlichen Raumes kann ihre Wirkung nur dann voll entfalten, wenn auch die raumbegrenzenden „Wände“ aufgewertet werden. Eine gute Schaufenstergestaltung ist daher Voraussetzung für eine attraktive Innenstadt: Das Schaufenster und die Sondernutzungsflächen auf den Straßen und Plätzen vor den Geschäften können auch nicht getrennt voneinander betrachtet werden, denn der Umfang und die Größe der im Freien ausgestellten Waren haben erheblichen Einfluss auf die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des Schaufensters.



Ein Ziel der Sondernutzungsrichtlinie ist es, den Umfang der vor den Läden ausgestellten Waren auf ein Maß zu reduzieren, das der Bedeutung des Schaufensters für die Warenpräsentation oder die Darstellung der angebotenen Dienstleistungen gerecht wird. Die Sondernutzungsfläche bietet eine Ergänzung der im Schaufenster präsentierten Waren und Dienstleistungen, aber keine Laden- oder Verkaufsflächenerweiterung. Das Schaufenster soll in seiner Funktion als der wichtigste Präsentationsbereich eines Ladens gestärkt werden und sichtbar und zugänglich bleiben.

Beim Thema Schaufenstergestaltung ist die Stadt auf die Mitwirkung der Händler angewiesen. Die Bilder zeigen, wie eine gute Schaufenstergestaltung aussehen könnte.

6. Verkaufsinrichtungen

Verkaufstätigkeiten sind im öffentlichen Raum nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden für Kooperationen mit ansässigem Einzelhandel/Gastronomie, sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist. In diesem Fall gelten für Verkaufsstände die unter Punkt 5. genannten Regelungen für Warenauslagen sinngemäß. Ausnahmen können ferner auch für Märkte und besondere Veranstaltungen zugelassen werden.

7. Plakatierung

✓ max. 100 Plakate pro
Veranstaltung

✓ max. 30 Plakate für
Werbung für Veranstal-
tungen außerhalb
Pforzheims

**Nicht plakatiert werden darf
insbesondere:**

× in Fußgängerzonen (Aus-
nahme: Wahlplakatierung,
10 von der Stadt Pforz-
heim unterhaltene Drei-
ecksstände für kulturelle
Veranstaltungen)

× in öffentlichen Park- und
Grünanlagen

× an Kultursäulen, Steuer-
einrichtungen für Lichtsig-
nalanlagen (Privatvergabe),
Transformatorenstatio-
nen, Wartehäuschen der
Buslinien (Privatvergabe),
Streugutbehältern und an
öffentlichen Gebäuden

× auf Verkehrsinseln und
Fahrbahnteilern, sowie
grundsätzlich an Brücken,
/-geländern

× an Bäumen, Baumschutz-
gittern/Pflanzhilfen

× auf dem Platz der Synago-
ge in der Zerrennerstraße

× am "Ort der Erinnerung"
Am Hauptgüterbahnhof

× diskriminierende oder die
Würde des Menschen
verletzende Werbung;
Dazu gehören insbeson-
dere - aber nicht aus-
schließlich - die Verwen-
dung extrem abstoßenden
Bildmaterials und/oder
von sexistischen Darstel-
lungen oder Botschaften

8. Fahrradständer, Spielgeräte und Automaten

Grundsätzlich sind private Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum nicht zulässig. Ausnahmsweise können privaten Fahrradabstellanlagen zugelassen werden, wenn keine Werbung außer einem dezenten Schriftzug mit dem Betriebsnamen angebracht wird und vor Ort keine öffentlichen Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind nicht zulässig.

Warenautomaten sind nur als wandhängende Automaten zulässig und dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen. Andere Automaten wie z.B. Geldautomaten sind nicht zulässig.



- ✓ Warenautomaten - nur wandhängende Automaten mit max. 30 cm Tiefe im öffentlichen Raum
- ✗ keine kostenpflichtigen Spielgeräte
- ✗ private Fahrradabstellanlagen
- ✗ andere Automaten wie z.B. Geldautomaten

✗

9. Wetterschutz



DEZ
1985-1986

MODE
LENK

MODE & MEHR

JUNG

Ihre
Hohe Link

im Feiern.
in Danken.

MODE
LENK

MEHR

10,-

250
Jahre
Geburtstag
1717-2017

250

JUNG

250
Jahre
Geburtstag
1717-2017

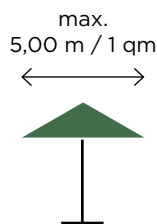
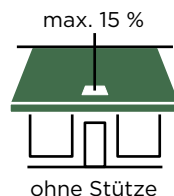
250

JUNG

Pro Betrieb ist nur ein einheitlich gestalteter Markisen- bzw. Überdachungstyp (inklusive Schirme) zulässig. Für Freisitze in Fußgängerzone und auf Plätzen sind ausnahmsweise Sonnenschirme in Kombination mit einer Markise am Gebäude zulässig.

In der Westlichen Karl-Friedrich-Straße zwischen Marktplatz und Leopoldplatz sind Markisen für die Gastronomie nicht zulässig, da hier Freisitze nur in der Mittelzone möglich sind.

Überdachungen sind grundsätzlich nur für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen sowie Cafés und Gaststätten zulässig. Für Warenauslagen ist ausnahmsweise ein Schirm mit einem Durchmesser von maximal 5 m oder eine maximal 1 qm große in einen Warenständer integrierte Überdachung mit textiler Bespannung zulässig.



- ✓ ein einheitlicher Markisen- bzw. Überdachungstyp (inklusive Schirme) pro Betrieb
- ✓ Überdachungen nur für Obst-, Gemüse- & Blumenauslagen, Cafés & Gaststätten
- ✓ Ausnahmen für Warenauslagen: Schirm (Ø max. 5 m) oder max. 1 qm in Warenständer integrierte Überdachung mit textiler Bespannung
- ✓ harmonische Gesamtgestalt & -proportionen
- ✓ Werbeaufschriften bis max. 15 %

- × Kombination Sonnenschirme mit Markise am Gebäude. Ausnahme auf Freisitze in Fußgängerzone und Plätzen
- × Fremdwerbung, grelle Farben und Musterungen
- × Zelte oder zeltartige Konstruktionen

Markisen sind nur ohne Stützen, mit dem Gebäude dauerhaft verbunden, zulässig. Markisen haben sich harmonisch in die Gesamtgestalt und die Gesamtproportionen der Fassade zu integrieren.

Fremdwerbung, grelle Farben und andere Musterungen sind nicht zulässig. Auf Markisen und Schirmen sind Werbeaufschriften bis maximal 15 % der Bespannungsfläche zulässig.

Zelte oder zeltartige Konstruktionen oder frei im Straßenraum montierte Jalousien sind nicht zulässig. Ausnahme können temporär bei besonderen Anlässen zugelassen werden.

10. Informations-/ Werbbestände



Pro Veranstalter/Anliegen werden grundsätzlich maximal an 6 Tagen pro Jahr Informations- bzw. Werbestände genehmigt. Eine Verbindung mit Verkaufstätigkeiten ist nicht zulässig.

Die im Antragsformular definierten Standplätze werden von der Stadt nach dem Eingangsdatum des Antrags/der Reservierung auf Sondernutzung vergeben.

✓ max. 6 Tage pro Jahr pro Veranstalter/Anliegen/Werbeaktion

✗ Verbindung mit Verkaufstätigkeiten

11. Textil- Sammelcontainer

Um eine übermäßige Einengung der Gehwege zu verhindern und das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen wird die Anzahl der Textil-Sammelcontainer im öffentlichen Raum auf 39 im Stadtgebiet begrenzt (Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Handbuchs). In Fußgängerzonen und Bereichen, in denen durch das Aufstellen Verkehrsgefährdungen - beispielsweise durch Sichtbehinderungen - entstehen, ist das Aufstellen von Textil-Sammelcontainern nicht zulässig. Die Container sind einfarbig in zurückhaltenden Farben zu gestalten. Die Container und ihr Umfeld müssen stets sauber gehalten werden. Andernfalls sind die Container zu beseitigen.

Aus den insgesamt verfügbaren 39 Containern werden zwei gleichwertige Lose gebildet (Anlage ist nicht Bestandteil dieses Handbuchs). Beide Lose werden jeweils im Oktober eines Jahres öffentlich als Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Laufzeit der Konzession beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem 01.01. des auf die Ausschreibung folgenden Kalenderjahres. Das nähere Verfahren regelt die Ausschreibung.

- ✓ max. 39 Sammelcontainer im Stadtgebiet
- ✓ einfarbig in zurückhaltenden Farben
- ✓ Umfeld & Container stets sauber halten
- ✓ Konzession auf 2 Jahre
- ✗ In Fußgängerzonen und Bereichen der Verkehrsgefährdungen

Die Konzessionen werden ausschließlich unter folgenden Gesichtspunkten vergeben:

- Höhe des gebotenen Geldbetrages
- Reinigungs- und Leerungskonzept
- Erreichbarkeit des Konzessionsnehmers
- Bekannt und Bewährt

Neben den in beiden Losen enthaltenen Standorten, erteilt die Stadt keine weiteren Sondernutzungs-erlaubnisse für alternative Standorte.

12. Straßenmusik



Straßenmusik ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Detailregelungen über zulässige Örtlichkeiten, Lautstärke, Standortwechsel erfolgen im Rahmen von Auflagen und Bedingungen.

13. Anderweitige Nutzungen

Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie Märkten oder Bürgerfesten. Für die Sondernutzungen können dann Gebühren nach sonstigen Regelungen erhoben werden.

Gesondert genehmigte Veranstaltungen haben auf den öffentlichen Plätzen Vorrang vor Außengastronomie und Warenauslagen.

14. Unzulässige Sonder- nutzungen

Folgende Sondernutzungen sind nicht zulässig:



- × Plastisch gestaltete Werbeanlagen, die das Stadtbild beeinträchtigen wie z.B. Rieseneistüten, Essensspieße, Tierfiguren etc.



- × Werbung mit bewegten oder wechselnden Bildern, mit blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht z.B. auf Monitoren oder elektronischen Displays



- × Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern



- × Musikübertragungen und Mikrofone mit Verstärker außerhalb genehmigter Veranstaltungen



- × Zusätzliche Bodenbeläge wie z.B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä. auf der Sondernutzungsfläche



- × Planen, Folien, Verkleidungen, Sichtblenden oder ähnliche Vorrichtungen



- × Lagern von Leergut



- × Sondernutzungen, die zu Beschädigungen oder erheblichen Verschmutzungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können

15. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von diesen Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragsteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.

16. Übergangs- regelung

Bisher genehmigte, den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Gestaltungselemente können in einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung weiterbenutzt werden. Eventuelle Erneuerungsmaßnahmen, welche innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind im Hinblick auf die Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

Die Übergangsregelung bezieht sich nicht auf

- Warenauslagen
- Zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen)
- Windschutzeinrichtungen
- bereits genehmigte Flächengrößen der Außengastronomie
- Kundenstopper
- Werbeschilder/Plakatierung

17. Ansprech- partner

Ansprechpartner

Beratung zur Gestaltung von Sondernutzungen:

Planungsamt

Email: pla@pforzheim.de

Tel.: 07231-393626

Ansprechpartner: Herr Strobel

Ordnungsrechtliche Belange wie den Antrag auf Sondernutzungserlaubnis, Gebühren, Größe der Sondernutzungs- fläche, Verkehrssicherungspflicht, verkehrliche oder technische Aspekte:

Amt für öffentliche Ordnung

Email: afo@pforzheim.de

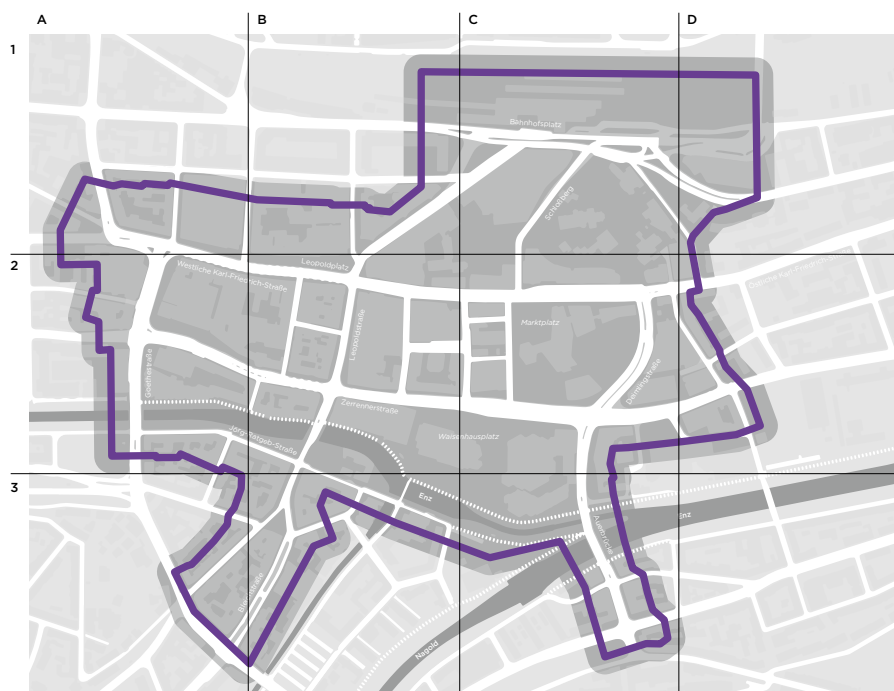
Einbau von Bodenhülsen für Sonnenschirme:

Grünflächen- und Tiefbauamt

Email: gta@pforzheim.de

Anlage 2

Abgrenzung Innenstadtbereich



● Innenstadt

Anlagen 3 und 4 sind nicht Bestandteil dieses Handbuchs.

Bildnachweis

- 1 Clifford Yeo/unsplash
- 2 Roman Kraft/unsplash
- 3 Toa Heftiba/unsplash
- 4 Naomi Hutchinson/unsplash
- 5 Igor Starkov/unsplash
- 6 Lily Banse/unsplash
- 7 Stadt Freising
- 8, 9, 19, 28, 33 smart-traveling.net, Nicola Bramigk
- 12 leben-im-draussen.at, Franz Fuchsberger
- 13 KKT. Kölner Künstler Theater
- 14 Caféhaus Siesmayer, Frankfurt
- 16 So-Min Kang/Cool Cities Media
- 17 **von links:**
17.1: STUHLWERK, stuhlwerk.eu
17.2: vega-direct.com
- 18 Café Dix, Berlin
- 20 Die Garteneinrichtung Schrems/KETTAL
- 21 Cherkasov/Shutterstock.com
- 22 **von links:**
22.1, 22.2: STUHLWERK, stuhlwerk.eu
22.2: moebel-star.de
22.4: n.b.
22.5: moebel-star.de
22.6, 22.7: n.b.
- 23 Martin Nicholas Kunz / Cool Cities Media
- 24 ELLA Restaurant & Café, München
- 25 ilolab/Shutterstock.com
- 27 **von links:**
27.1: M24 GmbH, m24.de
27.2: vega-direct.com
27.3: linenda.de
27.4: FERMOB, Stuhl Kintbury
27.5: n.b.
27.6: FERMOB, Tisch Kintbury
27.7: FERMOB, Tisch Surprising
27.8: FERMOB, Tisch Bistro
FERMOB Büro DE, Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln, Tel. +49 (0) 221-2983 - 8799, fermob.com
- 29 Shebeko/Shutterstock.com
- 30 Tushita Teehaus, München
- 31 Reinaldo Coddou H., Berlin
- 34 **von links:**
34.1: vega-direct.com
34.2-34.5: n.b.
34.6: moebel-star.de
34.7: biertischgarnituren-shop.de
- 35 Hatchapong Palurtchaivong/Shutterstock.com
- 36 Klinik Meissenberg AG, Zug, Schweiz
- 39 Sonnenschirme-leetz.de
- 41 Stadt Bad Salzufen
- 42 Gabriele Mehlhorn-Decker/Stadt Erlangen (Dezente Begrünung eines Geschäftseinganges in Erlangen)
- 44 Kathrin/pitopia.de
- 46, 47 Gabriele Mehlhorn-Decker/Stadt Erlangen (Dezente Begrünung eines Geschäftseinganges in Erlangen, Nürnberg)
- 49 Dominik Khom/viennainside.at
- 50 Peter Jülich, Frankfurt
- 51 may-online.com
- 53 Anne Spielmeyer/NOZ
- 55 Edelmetallkunst Mühlberger, edelmetallkunst.at
- 56 Christopher Arlinghaus, Köln
- 58 Büroeinrichtung Stock, stock-bueoeinrichtung.de, <http://viva-office.blogspot.de/2015/02/podest-fur-biergarten-und-straencafe.html>
- 60 Cay Dobberke/Der Tagesspiegel
- 62 Mark Adriane/unsplash
- 63 Joachim Krosta, Elmshorn
- 64 Andy Meier, zumquadrat - Visuelle Kommunikation, Wuppertal, zumquadrat.com
- 66 gfp/Uli Grohs
- 67, 68, 69 Gabriele Mehlhorn-Decker/Stadt Erlangen (vorbildliche Warenauslagen in Erlangen/Nürnberg/Erlangen)
- 70 Stadt Gladbeck
- 71 Gabriele Mehlhorn-Decker/Stadt Erlangen
- 72 Viaframe für die Galeria Kaufhof GmbH
- 73 Bruno Berger Ges.m.b.H., Österreich, brunoberger.at
- 74 Kurt Göthans/textilzeitung.at
- 78 Wenni Zhou/unsplash

Übrige Bilder: Stadt Pforzheim

Impressum

Herausgeber:

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

Gestaltung:

DMBO — Studio für
Gestaltung, Pforzheim
www.dmbob.de

Druck:

Druckerei Vogl GmbH & Co. KG,
Zorneding